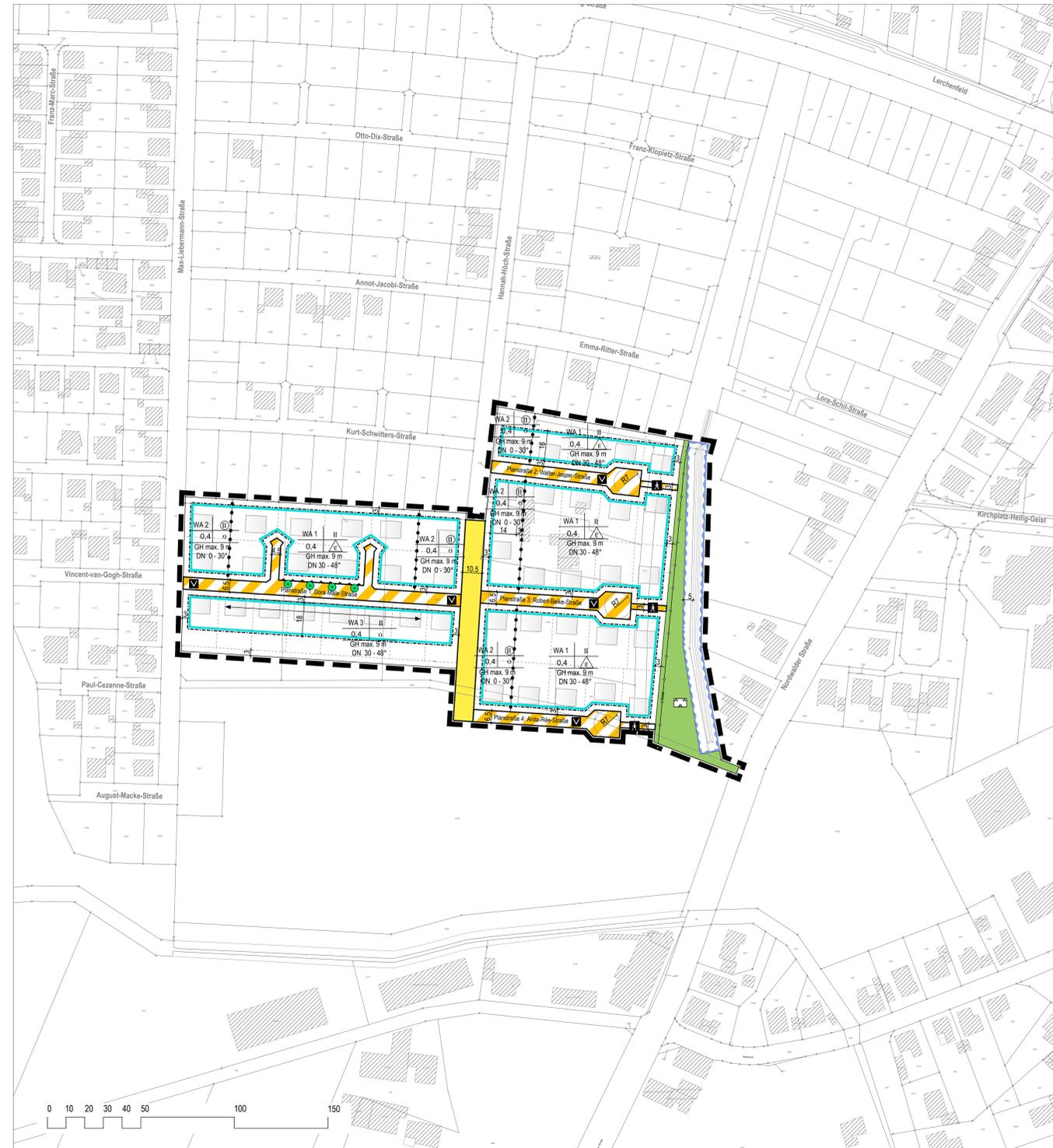


# Bebauungsplan Nr. 57 C

## "Lerchenfeld, 3. Bauabschnitt" - Teilplan A -



### Planzeichenerläuterung

FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung § 9 (1) BauGB**
- WAS Allgemeines Wohngebiet, z. B. mit der Ordnungsziffer 3
- Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) Nr. 1 BauGB**
- GRZ 0,4 Grundflächenzahl: z. B. 0,4
  - II Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstmaß
  - ⊕ Zahl der zulässigen Vollgeschosse, zwingend
- Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, überbaubaren Flächen § 9 (1) Nr. 2 BauGB**
- Offene Bauweise, Einzel- und Doppelhäuser, sowie Hausgruppen zulässig
  - △ Offene Bauweise, nur Einzelhäuser zulässig
  - Baugrenze, überbaubare Fläche
- Verkehrsflächen § 9 (1) Nr. 11 und (6) BauGB**
- öffentliche Verkehrsfläche
  - ⓧ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung / Verkehrsbeherrschungsbereich
  - ⓧ Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg
  - ↔ Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
- Grünflächen § 9 (1) Nr. 15 und (6) BauGB**
- öffentliche Grünfläche
  - ⓧ Parkanlage
- Flächen für die Wasserwirtschaft § 9 (1) Nr. 16 BauGB**
- Fläche für die Wasserwirtschaft
- Anpflanzungen und Pflanzenerhaltungsgelände § 9 (1) Nr. 25 BauGB**
- ⊕ festgesetzter Standort zur Anpflanzung eines Baums
- Sonstige Planzeichen**
- ⊕ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 57 C "Lerchenfeld, 3. Bauabschnitt" - Teilplan A -
  - ⊕ Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugeländen oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugeländes
  - ⊕ festgesetzte Firstrichtung der Hauptbaukörper, +/- 3°
  - ⊕ maximale Gebäude-Firsthöhe, z. B. 9,00 m
  - ⊕ zulässige Dachneigung, z. B. zwischen 30° und 48°
  - ⊕ Niederschlagswasserkanal
- Bestandsdarstellungen, Kennzeichnungen, Übernahmen, Vorschläge**
- Vorschlag für einen Neubau, z. B. Einfamilienhaus, Vorschlag für einen neuen Grenzverlauf
  - vorhandene Hauptgebäude mit Hausnummer
  - vorhandene Neben- und Wirtschaftsgebäude
  - Flurstücksgrenze, -nummer
  - vorgeschlagene Grundstücksparzellierung / Bebauung
  - 8,0 Bemessung in Meter
  - WA 1 II Nutzungsschablonen

### Bebauungsplan Nr. 57 C „Lerchenfeld, 3. Bauabschnitt“ Teilplan A -

- Textliche Festsetzungen**  
gem. § 9 BauGB und BauNVO
- 1. Art der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 4 BauNVO
- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA)**  
In den Allgemeinen Wohngebieten sind die gem. § 4 Abs. 3 Nr. 4 und Nr. 5 BauGB ausserordentlich zulässigen Nutzungen (Gartenbaubetriebe, Tankstellen) nicht Bestandteil des Bebauungsplans.
- 2. Maß der baulichen Nutzung**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 und 19 BauNVO
- 2.1 Grundflächenzahl**  
Die Grundflächen von Anlagen gem. § 19 Abs. 4 Ziff. 1-3 BauNVO sind bei der Ermittlung der Grundflächenzahl mitzurechnen. Die im Plan festgesetzte Grundflächenzahl darf bei Einzelhäusern abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht überschritten werden. Bei Doppelhäusern darf die Grundflächenzahl mit den zuvor genannten Nebenanlagen um bis zu 25 % (GRZmax 0,5) überschritten werden. Flächen von Stellplätzen, Zufahrten und vergleichbaren Anlagen, die wasserundurchlässig, z. B. mit breittufigem Pflaster mit mehr als 25% Fugenanteil, mit Resensteinen, Schottersteinen u. ä. befestigt sind, werden auf die Grundflächenzahl nicht angerechnet. (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 19 Abs. 4 Satz 4 Nr. 1 BauNVO)
- 2.2 Höhe baulicher Anlagen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO  
Für alle Gebäude ist die maximale Gebäudehöhe, bzw. bei geneigten Dächern die maximale Firsthöhe auf 9,0 m begrenzt.  
Bei Flachdächern ist die Gebäudehöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden endausgebauten Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante der Attika (inkl. Absturzsicherung), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade der Hauptangangsseite.  
Bei geneigten Dächern ist die Firsthöhe das Maß zwischen Oberkante der angrenzenden endausgebauten Erschließungsstraße (unterer Bezugspunkt) und Oberkante des Firstes (oberer Dachabschluss = oberer Bezugspunkt), jeweils gemessen in der Mitte der Fassade der Hauptangangsseite.
- 2.3 Stellung baulicher Anlagen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB  
In der Planzeichnung sind bereichsweise die Hauptfirstrichtungen parallel zu den Straßenbegrenzungslinien festgesetzt. Diese Richtungsangaben gelten für geneigte Dächer mit einer Neigung über 5°. Andere Gebäude (mit Flachdächern) müssen ihre straßenseitigen Außenwände parallel zu der Straßenbegrenzungslinie ausrichten. Richtungsabweichungen von +/- 3° sind zulässig.
- 3. Flächen für Carports, Garagen und Nebenanlagen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i. V. m. §§ 12, 14, 19 BauNVO
- 3.1 Garagen und Carports** sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Sie müssen auf ihrer Zufahrtsseite einen Mindestabstand von 5,0 m zur Straßenbegrenzungslinie einhalten.
- 3.2 Nebenanlagen** sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, jedoch nicht in der Fläche zwischen den Baugrenzen und den Straßenbegrenzungslinien.
- Für grundstückseitig hinter einfriedende Hecken zurückversetzte Zäune oder Mauern mit einer Gesamthöhe von max. 1,50 m gilt diese Einschränkung nicht.
- 4. Höchstzulässige Zahl der Wohnungen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB  
In den Allgemeinen Wohngebieten sind pro Einzelhaus maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Bei Doppelhäusern und Reihenhäusern ist je Haushälfte bzw. pro Reihnhaus eine Wohneinheit zulässig.
- 5. Flächen für die Wasserwirtschaft**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB  
Die im Plan festgesetzte Fläche für die Wasserwirtschaft ist von jeglichen baulichen Anlagen (Zäune etc.) freizuhalten.
- 6. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
- 6.1** Innerhalb der öffentlichen Grünfläche mit integrierter Fläche für die Wasserwirtschaft sind mindestens 20 standortheimische Bäume zu pflanzen und Heckenstrukturen mit insgesamt mindestens 100 m Länge anzulegen (2-6-reihig, vgl. Begründung Kap. 4.9). Des Grabengewässers Nr. 1.220 ist naturnah auszubauen.
- 6.2 Gefährdungen** und der Abriss von Gebäuden dürfen nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. Februar erfolgen.  
Außerhalb dieses Zeitraumes dürfen diese Arbeiten nur nach einer vorherigen Prüfung durch einen Fachgutachter auf Vorkommen europäischer Vogelarten und Fledermausarten und die Auslösung der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG stattfinden.
- 6.3** Der Gebäudeabriss und die Fällung von Bäumen mit einem Brusthöhendurchmesser > 50 cm (d.h. Stammdurchmesser in 130 cm Höhe über dem Boden) darf generell nur mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Dazu ist 1 bis 2 Tage vor Abriss-/Fällbeginn ein Besatz durch Fledermausartenbrutvogel von einem Sachverständigen zu überprüfen. Sind Fledermausbrutvogel vorhanden, sind die Arbeiten umgehend anzustellen und das weitere Vorgehen mit der Unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.
- 6.4 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)**  
Mindestens 1 Jahr vor Abriss der Gebäude sind im Umfeld des Plangebiets mindestens 3 einfache Miesenkästen in räumlicher Nähe zueinander (ca. 50 m) in einer Höhe von über 2,50 m aufzuhängen. Ein Feiler Anflug muss gewährleistet sein.  
Des Weiteren sind mindestens 8 Fledermauskästen in kleinen Gruppen in mind. 5 m Abstand mit Ausrichtung nach Süden oder Osten aufzuhängen. Dabei sind verschiedene Typen von Kästen (z. B. 2-4 Kästen vom Typ ZFN (Fledermauskästen) sowie 6-8 Kästen vom Typ FF (Holzbohlen-Fledermauskästen)) zu verwenden. Die Aufhängehöhe soll zwischen 3 und 9 Metern liegen.  
Es sind Miesenkästen und Fledermauskästen aus beständigem Material (z. B. Holzbeton) zu verwenden. Das Aufhängen der Kästen ist anhand von Fotos und einem dazu gehörigen Lageplan zu dokumentieren und der ULB mitzuteilen.  
Die Kästen sind jährlich im Oktober zu säubern.  
Die Fledermauskästen sollten bevorzugt an Gebäuden angebracht werden. Hier sind in den angrenzenden Siedlungen mögliche Anbringungsorte zu prüfen.
- 7. Anpflanzungen und Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**  
gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB  
Zusätzlich zu den in der Planzeichnung festgesetzten Baumstandorten sind in den öffentlichen Straßenräumen mindestens 10 standortheimische Laubbäume zu pflanzen.
- 8. Zuordnung der Flächen oder Maßnahmen zur Eingriffskompensation in Natur und Landschaft**  
gem. § 9 Abs. 1 BauGB  
Der naturnahe Umbau des Grabengewässers und die damit verbundenen Anpflanzungen der standortheimischen Hecken und Bäume (siehe Teilfestsetzung Nr. 6.1) sowie die Anlage der Verkehrsgrünflächen werden als Maßnahmen zum Ausgleich dem Eingriff zugeordnet.

- 8.2** Das verbleibende Kompensationsdefizit von 12.479 Werteinheiten wird dem Ökotoiko des Kompensationskatalogs der Stadt Emsdetten zugeordnet.
- 8.3** Die entfallende Wallhecke wird dem Ökotoiko des Kompensationskatalogs der Stadt Emsdetten zugeordnet. Für diese ist eine 1:1-Ersatzpflanzung (500 m²) vorzunehmen. Über die Umsetzung der Kompensation ist Forstbetriebsbezirk zu informieren.
- 9. Niederschlagswasserbeseitigung**  
gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 51a Abs. 2 LWV NRW  
Das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser ist entsprechend den Regelungen der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die städtische Abwasseranlage in der Stadt Emsdetten vom 17. Februar 2011 (Entwässerungssatzung) in die öffentliche Niederschlagswasserkanalisation einzuleiten. Dabei sind die Grundsätze der Behandlungsbedürftigkeit von Niederschlagswasser entsprechend den Anforderungen an die Niederschlagswasserklärung im Trennverfahren (Richtl. d. Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz-IV-9 031 001 2104 - vom 26.5.2004) zu beachten.
- Örtliche Bauvorschriften**  
gem. § 86 BauO NRW i. V. m. § 9 Abs. 4 BauGB
- 1. Dächer**
- 1.1 Dachneigungen**  
Bei geneigten Dächern mit einer Neigung über 5° sind Dachneigungen nur in den Farben schwarz, anthrazit und rot zulässig.  
Dachbegrünungen (extensiv wie intensiv) sind zulässig.
- 1.2 Dachform / Dachneigung**  
Grundsätzlich sind nur die im Plan jeweils eingetragenen Dachneigungen zulässig. Bei Doppelhäusern ist je Haushälfte die gleiche Dachneigung, Dachform und Dachfarbe zu verwenden.
- 1.3 Dachaufbauten**  
Bei geneigten Dächern mit einer Neigung über 5° dürfen Dachaufbauten (Gauben, Zwerchgiebel etc.) maximal zwei Drittel der jeweiligen Dach- bzw. Traufhöhe einnehmen und müssen von Ortsgängen einen Abstand von mindestens 1,0 m einhalten. Weiterhin müssen sie vom First einen Abstand von mindestens 1,0 m in der Höhe einhalten. Der Abstand zwischen zwei Dachaufbauten muss ebenfalls mindestens 1,0 m betragen. Bei zusammen gesetzten Baukörpern, wie auch bei gegenüber gestellten Putzblechern muss der First des untergeordneten bzw. niedrigeren Gebäudes mit mindestens 1,0 m unterhalb des Firstes des Hauptbaukörpers bzw. höheren Gebäudes liegen.  
Dachaufbauten sind nur in der ersten Ebene im Dach zulässig. Oberhalb der ersten Nutzungsebene sind zur Belichtung der Nutzflächen nur Dachflächenfenster, auf den Giebelseiten auch Giebelfenster zulässig.
- Anlagen zur Nutzung von Solarenergie sind zulässig. Diese sind parallel zur Dachfläche oder in diese integriert auszuführen. Bei Flachdächern gilt diese Festsetzung nicht. Hier sind auch aufgeständerte Sonnenenergieanlagen zulässig.
- 2. Fassaden**
- 2.1 Doppelhäuser**  
Bei Doppelhäusern sind je Haushälfte das gleiche Material und der gleiche Farbton zu verwenden.
- 2.2 Hausgruppen**  
Hausgruppen sind in ihrer Baustruktur in Material und Farbe der Dach- und Fassadenflächen sowie in ihrer Gebäudehöhe einander anzupassen. Gleiches gilt auch für die Ausbildung der Dächer einschließlich ihrer Aufbauten.
- 3. Einfriedungen**
- 3.1 Einfriedungen entlang öffentlicher Flächen**  
Einfriedungen zu öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen hin orientiert, sind nur als Hecken aus standortgerechten Laubgehölzen zulässig.  
Die Hecken dürfen durch einen grundstückseitig zurückversetzten Zaun oder eine Mauer mit einer Gesamthöhe von max. 1,50 m hinterstellt werden.  
Eine Hecke hat mit ihren Stämmen einen Abstand von mindestens 0,50 m von einer öffentlichen Verkehrsfläche einzuhalten.
- 3.2 Abfallgefäße**  
Standplätze für Mülltonnen, die außerhalb geschlossener Gebäude errichtet werden, sind gegenüber Einblicken vom öffentlichen Raum zu schützen.
- Hinweise**
- 1. BODENDECKMÄLER**  
Bei Bodeneingriffen können Bodenmängel (kulturgebietliche Bodenfunde, d.h. Mauerwerk, Einzelwände aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckungen sind der Stadt und dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe, Westfälisches Museum für Archäologie/Land für Bodendenkmalpflege, Münster (Tel.: 0251/2105-252) unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSchG).
- 2. KAMPFMITTEL**  
Weist bei Durchführung der Bauarbeiten der Endausbau auf eine außergewöhnliche Verfärbung hin oder verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Kampfmittelbeseitigungsdienst sowie die Untere Bodenschutzbehörde durch die Ordnungsbehörde oder Polizei zu verständigen.
- 3. BODENKONTAMINATIONEN**  
Falls im Zuge der Bauarbeiten Hinweise auf Bodenverunreinigungen (ungewöhnliche Färbung und/oder Geruchsemissionen, z. B. Minerale, Tier o. ä.) entdeckt werden oder sonstige organoleptische Auffälligkeiten bemerkt werden, so ist unverzüglich der Kreis Standort, Untere Bodenschutzbehörde (Tel.: 0251/89-2573), zu informieren. Weitere Maßnahmen sind mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
- 4. BAUMSCHUTZ**  
Die Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Emsdetten bleibt von den Festsetzungen des Bebauungsplans unberührt und ist zu beachten.  
Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen in öffentlichen Verkehrsflächen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Leit- und Einbürgerungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989 zu beachten.
- 5. BÄUME AUF PRIVATGRUNDSTÜCKEN**  
Bei Baumpflanzungen, die näher als 3 m an die öffentliche Straßenbegrenzungslinie erfolgen, ist zum Schutz der Erschließungsanlagen der Einbau von Wurzelstutzmatzen vorzusehen.
- 6. IMMISSIONEN**  
Das Plangebiet wird von der vorhandenen Landesstraße 592 (Nordwalder Straße) im Osten beeinflusst. Von dieser gehen Verkehrsmissionen aus. Für die in der Nähe dieser Verkehrsanlage errichteten baulichen Anlagen können gegenüber dem Bausträger der Straße (Landesbetrieb für Straßenbau NRW) keinerlei Entschädigungsansprüche hinsichtlich weitergehenden Immissionsschutzes geltend gemacht werden. Das Gebiet ist mit landwirtschaftlichen Gerüchen vorbelastet.
- 7. GRUNDWASSER**  
Im Plangebiet ist mit hohen Grundwasserständen zu rechnen. Bei einer Unterkerterung der Gebäude und einer Lage der Gründungsohle unterhalb des Grundwasserstandes sind Maßnahmen gegen drückendes Wasser erforderlich. Es wird empfohlen, im Vorfeld konkreter Hochbau- und Tiefbauarbeiten detaillierte Einzeluntersuchungen vorzunehmen.
- 8. TELEKOMMUNIKATIONSNETZ**  
Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen sind mindestens zwei Monate vor Baubeginn der Deutschen Telekom Netzzentrale GmbH, Resort Produktion Technische Infrastruktur Münster, Dahlweg 100, 48153 Münster, Tel.: 0251-902 7804, schriftlich anzuzeigen.

**9. VERSORGUNGSANLAGEN**  
Für die Versorgungsanlagen ist ein ausreichender Trassenraum zur Verfügung zu stellen. Dabei ist das DWG-Arbeitsblatt GW 125 „Anforderungen im Bereich unterirdischer Versorgungsanlagen“ zu beachten.  
Aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage stehen 48 m³ Feuerlöschwasser zur Verfügung. Sofern ein Mehrbedarf an Feuerlöschwasser besteht, muss dies im Einzelfall nachgewiesen werden.  
Die Löschwasserbereitstellung von Gebäuden mit erhöhten Brandrisiken, Brandschneidmaßregeln nach BauO NRW oder erhöhten Brandlasten ist im Baugenehmigungsverfahren unter Beteiligung der Brandschutzdienststelle abzustimmen.

**10. EINSICHTNAHME IN DIE DER PLANUNG ZUGRUNDLIEGENDEN VORSCHRIFTEN UND GUTACHTEN**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften und sonstige technische Regelwerke) sowie Gutachten können während der Dienstleistungen für die Stadt Emsdetten, im Fachdienst Stadtentwicklung und Umwelt, - Rathaus, Am Markt 1, 48282 Emsdetten - eingesehen werden.

**11. AUSSENBELEUCHTUNG**  
Für die Außenbeleuchtung sollen nur Leuchtmittel mit einer Hauptlichtstärke des Spektralbereiches unter 500 nm verwendet werden (Hinweis: marktgängige Leuchtmittel sind zumeist Natriumdampfgeräten und LED-Leuchten). Die Lampen sind möglichst niedrig aufzustellen. Es sind geschlossene Lampenkörper mit Abblenden nach oben und zur Seite zu verwenden, so dass das Licht nur direkt nach unten strahlt. Blendwirkungen in angrenzende Gehölzbestände sind zu vermeiden. Die Beleuchtungsdauer ist auf das notwendige Maß zu begrenzen.

**Rechtsgrundlagen**

**1. Baugesetzbuch (BauGB)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Art. 2 G zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548)

**3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509)

**4. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW)**  
in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 2000 (GV NRW S. 256) zuletzt geändert durch Art. 1 ÄndG vom 21. März 2013 (GV NRW S. 142)

© Geobasisdaten: Kreis Steinfurt-Vermessungs- und Katasteramt-ST/11/2006

**Stadt Emsdetten**  
Am Markt 1  
48282 Emsdetten  
Telefon: 02572 / 922-0  
Fax: 02572 / 922-199  
E-Mail: stadt@emsdetten.de

**Bebauungsplan Nr. 57 C**  
**"Lerchenfeld, 3. Bauabschnitt"**  
**- Teilplan A -**

Maßstab:	1 : 1000
Planungsstand:	Erdfassung
Planung:	FD 61 Stadtentwicklung und Umwelt
Stand:	März 2014
Bearbeitet:	Sandra Math Simone Voss

1. Es wird bescheinigt, dass die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit der Darstellung in der Liegenschaftskarte nach dem Stand vom 01.03.2014 übereinstimmen.	2. Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Umwelt der Stadt Emsdetten hat gem. § 2 (1) BauGB am 22.11.2012 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen. Der zuvor genannte Beschluss ist am 27.11.2012 örtlich bekannt gemacht worden.	3. Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (1) BauGB hat in der Zeit vom 05.12.2012 bis 07.01.2013 stattgefunden.	4. Der Bebauungsplanentwurf mit zugehöriger Begründung hat gem. § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 19.12.2013 - 31.01.2014 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Im selben Zeitraum fand die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB statt.	5. Der Rat der Stadt Emsdetten hat am 10.04.2014 diesen Bebauungsplan gem. § 10 (1) BauGB als Satzung beschlossen.	6. Dieser Bebauungsplan ist gem. § 10 (3) BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 14 der Stadt Emsdetten am 28.04.2014 in Kraft getreten.
Emsdetten, den 16.04.2014 gez. Bareskamp Oberbürgermeister	Emsdetten, den 17.04.2014 gez. I.A. Bruniek Städtischer Oberbürgermeister Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt	Emsdetten, den 17.04.2014 gez. I.A. Bruniek Städtischer Oberbürgermeister Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt	Emsdetten, den 17.04.2014 gez. I.A. Bruniek Städtischer Oberbürgermeister Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt	Emsdetten, den 22.04.2014 gez. Moenikes Bürgermeister	Emsdetten, den 07.05.2014 gez. Moenikes Bürgermeister